

§ 118

**Personalwirtschaftliche Grundsätze für andere Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 gelten auch für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.